

Niederschrift

über die 12. Sitzung des Samtgemeinderates Siedenburg

am Mittwoch, 30.07.2014 - 19:00 Uhr - im Deutschen Haus, Manfred Block in Siedenburg.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

- P. 1: Genehmigung der Niederschrift über die 11. Sitzung des Samtgemeinderates vom 26.03.2014
- P. 2: Vereidigung des hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisters (§ 81 Abs. 1 NKomVG)
- P. 3: Bestimmung eines neuen Vertreters für den Förderverein Etival
Drucks.-Nr. 28/14, SGA vom 16.07.2014, TOP 2
- P. 4: Feststellung der Ausschussbesetzung im Schul- und Kulturausschuss (Lehrervertreter)
Drucks.-Nr. 23/14, SGA vom 16.07.20104, TOP 3
- P. 5: Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für Allgemein bildenden Schulen im Landkreis Diepholz
Drucks.-Nr. 27/14, SGA vom 16.07.20104, TOP 4
- P. 6: 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Samtgemeinde Siedenburg
Drucks.-Nr. 30/14, SGA vom 16.07.20104, TOP 5
- P. 7: 11. Änderung der Gebührensatzung der Friedhöfe und Friedhofskapellen
Drucks.-Nr. 31/14, SGA vom 16.07.20104, TOP 6
- P. 8: Genehmigung von Sponsoringmaßnahmen
Drucks.-Nr. 26/14, SGA vom 16.07.20104, TOP 7
- P. 9: Wahleinspruch gegen die Direktwahl des Samtgemeindebürgermeisters
Drucks.-Nr. 33/14
- P. 10: Bericht über die Ausführung von Beschlüssen des Samtgemeinderates

Der Ratsvorsitzende Herr Runge eröffnet die Sitzung des Samtgemeinderates um 19:00 Uhr im Deutschen Haus, Manfred Block in Siedenburg.

Er stellt fest, dass 12 Mitglieder anwesend sind. Der Samtgemeinderat ist damit beschlussfähig.

Weiter stellt er fest, dass die Ladung zur Sitzung des Samtgemeinderates ordnungsmäßig erfolgt ist. Der Rat wurde durch Einladung per E-Mail 21.07.2014 einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden am 23.07.2014 in der Sulinger Kreiszeitung bekannt gemacht.

Die Ratsmitglieder erheben keine Einwendungen gegen die Einladung wegen Form, Inhalt und Ladungsfrist. Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt

Die Tagesordnung wird wie folgt abgehandelt:

- P. 1: Genehmigung der Niederschrift über die 11. Sitzung des Samtgemeinderates vom 26.03.2014**

Beschluss:

Die Niederschrift über die 11. Sitzung des Samtgemeinderates wird genehmigt.

Beratungsergebnis: 10 Jastimmen 2 Enthaltungen

P. 2: Vereidigung des hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisters (§ 81 Abs. 1 NKomVG)

Von dem 1. stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister Herrn Dieter Engelbart wurde die Eidesformel vorgelesen und auf den Inhalt und die Bedeutung des Dienstestes hingewiesen.

Daraufhin leistete Herr Rainer Ahrens unter Erhebung der Hand und Nachsprechen der Eidesformel den Dienstest.

Eidesformel:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Niedersächsische Verfassung und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

P. 3: Bestimmung eines neuen Vertreters für den Förderverein Etival

Beschluss:

Der Samtgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Als Vertreter der Samtgemeinde Siedenburg für den Vorstand des Fördervereins Etival wird neben dem Samtgemeindebürgermeister das Ratsmitglied Dieter Engelbart benannt.

Beratungsergebnis: 11 Jastimmen 1 Enthaltung

Sachverhalt:

Lt. Beschlussvorlage Drucks.-Nr. 28/14, SGA vom 16.07.2014, TOP 2

Wesentlicher Inhalt der Verhandlung:

Herr Ahrens erklärt, dass Herr Runge nicht mehr in den Vorstand des Fördervereins Etival entsandt werden möchte. Neben dem Samtgemeindebürgermeister ist ein weiterer Vertreter aus den Reihen des Samtgemeinderates zu benennen. Im Samtgemeindeausschuss wurde Herr Dieter Engelbart vorgeschlagen.

P. 4: Feststellung der Ausschussbesetzung im Schul- und Kulturausschuss (Lehrervertreter)

Beschluss:

Der Samtgemeinderat stellt fest, dass dem Schul- und Kulturausschuss folgende Lehrervertreter angehören:

Ordentliches Mitglied	Schulleiter/in
1. Stellvertreterin	Barbara Gerdes
2. Stellvertreterin	Sabine Machunsky

Beratungsergebnis: einstimmig

Sachverhalt:

Lt. Beschlussvorlage Drucks.-Nr. 23/14, SGA vom 16.07.2014, TOP 3

Wesentlicher Inhalt der Verhandlung:

Herr Ahrens teilt mit, dass durch die Zusammenführung der Grundschulen die Ausschussbesetzung neu zu regeln ist. Es wird vorgeschlagen, dass ordentliches Mitglied immer der Schulleiter/die Schulleiterin sein sollte. Auf eine Namensnennung sollte verzichtet werden, da derzeit noch keine schriftliche Mitteilung durch die Landesschulbehörde vorliegt, wer Schulleiter/in wird. Die Vertreterinnen sind vom Kollegium benannt worden.

P. 5: Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für Allgemein bildende Schulen im Landkreis Diepholz

Beschluss:

Der Samtgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Gegen den Entwurf des Schulentwicklungsplanes für allgemein bildende Schulen des Landkreises Diepholz bestehen keine Bedenken.

Beratungsergebnis: einstimmig

Sachverhalt:

Lt. Beschlussvorlage Drucks.-Nr. 27/14, SGA vom 16.07.2014, TOP 4

Wesentlicher Inhalt der Verhandlung:

Herr Ahrens weist auf die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für allgemein bildende Schulen im Landkreis Diepholz hin. Dieser wurde durch den Landkreis überarbeitet. Aus dem Entwurf ist zu entnehmen, dass die Zweizügigkeit bleibt und die schrittweise Zusammenführung an einem Standort berücksichtigt ist.

Herr Engelbart macht deutlich, dass ihm der Schulentwicklungsplan auch durch die Beratungen beim Landkreis bekannt ist. Es ist festzustellen, dass die konstanten Schülerzahlen wichtig für den Landkreis hinsichtlich der weiterführenden Schulen sind. In anderen Kommunen sind in der Planung für die Grundschulen 40 % Rückgang zu verzeichnen. Die Grundschule in der Samtgemeinde Siedenburg bleibt zweizügig und wird durch die Zusammenlegung an einem Standort optimal ausgestattet.

P. 6: 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Samtgemeinde Siedenburg

Beschluss:

Der Samtgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Samtgemeinderat beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Samtgemeinde Siedenburg laut beigefügter Anlage, die Bestandteil der Beschlussvorlage ist.

Beratungsergebnis: einstimmig

Sachverhalt:

Lt. Beschlussvorlage Drucks.-Nr. 30/14, SGA vom 16.07.2014, TOP 5

Wesentlicher Inhalt der Verhandlung:

Frau Backhaus erläutert, dass an die Verwaltung vermehrt der Wunsch herangetragen wurde, Rasenreihengräber mit sogenannten Kissensteinen auszuweisen. Für viele ist eine reine Reihenrasengrabstätte nicht genug. Sie hätten durch den Stein eine persönlichere Gestaltungsmöglichkeit. Es ist sowohl eine Sarg- als auch Urnenbestattung möglich.

Herr Engelbart erklärt, dass nicht mehr wie früher Familien mit drei Generationen sich Grabstellen teilen bzw. vor Ort sind, um die Grabstellen zu pflegen. Daher wünschen sich viele eine Bestattung, bei der sie die Pflege abtreten können. Das Mähen um die Grabstelle ist weiter möglich und die Grabstelle ist nicht so anonym.

Herr Ahrens weist darauf hin, dass immer wieder neue Ideen aufkommen. Er geht davon aus, dass wie bei Waldbestattungen irgendwann der Vorschlag einer Baumbestattung kommt.

P. 7: 11. Änderung der Gebührensatzung der Friedhöfe und Friedhofskapellen

Beschluss:

Der Samtgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Samtgemeinderat beschließt die 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Samtgemeinde Siedenburg über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Siedenburg und der Friedhofskapellen in den Gemeinden Siedenburg, Borstel und Staffhorst laut beigefügter Anlage, die Bestandteil der Beschlussvorlage ist.

Beratungsergebnis: einstimmig

Sachverhalt:

Lt. Beschlussvorlage Drucks.-Nr. 31/14, SGA vom 16.07.2014, TOP 6

Wesentlicher Inhalt der Verhandlung:

Frau Backhaus berichtet aus den Beratungen des Samtgemeindeausschusses. Ursprünglich wurde ein Betrag von 750 € sowohl für eine Bestattung mit Urne oder Sarg vorgesehen. Da bei einer Sargbestattung durch das Auffüllen bei Absackungen und neue Rasenansaat usw. mehr Arbeit anfällt, sollte sich der Betrag zur Urne absetzen. Es wird daher vorgeschlagen für ein Reihenrasengrab mit Kissenstein 950 € zu erheben und nur bei einem Reihenrasengrab für Urnen bei 750 € zu bleiben. Die kirchlichen Friedhöfe in der Samtgemeinde bieten vergleichbares nicht an. Allerdings wurden Vergleichszahlen eines kirchlichen Friedhofs in Steyerberg aufgezeigt.

Herr Engelbart findet den Unterschied richtig und stimmt dem aufgezeigten Gebührensatz zu. Wichtig ist, dass keine jährlichen Zahlungen mehr notwendig sind. Das erleichtert die Abrechnung, insbesondere da von der Verwaltung keine Rechtsnachfolger zu ermitteln sind.

Herr Ahrens weist darauf hin, dass im nächsten Jahr die Gebührenkalkulation aufgrund der 3-jährigen Kalkulationsperiode überarbeitet werden muss. Die Gebühren sind somit nicht feststehend, sondern können sich verändern. Schon heute gibt es das Problem, dass Gräber ungepflegt sind, weil keine Person mehr ermittelt werden kann, die für die Pflege zuständig ist. Eine Erhebung der Grabpflegegebühr mit dem Graberwerb ist daher sinnvoll und vorteilhaft.

P. 8: Genehmigung von Sponsoringmaßnahmen

Beschluss:

Der Samtgemeinderat genehmigt folgende Sponsoringmaßnahmen:

- Spende über 200 Euro von der Dorfgemeinschaft Brake, Mellinghausen, Ohlendorf an den Kindergarten Mützelzipf
- Scheck über 1.300 Euro von der Kreissparkasse Grafschaft Diepholz an den Kindergarten Borstel
- Spende über 500 Euro von der Wintershall Holding GmbH an den Kindergarten Borstel

Beratungsergebnis: einstimmig

Sachverhalt:

Lt. Beschlussvorlage Drucks.-Nr. 26/14, SGA vom 16.07.2014, TOP 7

Wesentlicher Inhalt der Verhandlung:

Herr Ahrens stellt die einzelnen Sponsoringmaßnahmen vor. Er wird dem Rat zukünftig einmal im Jahr auch die Liste der Spenden bis 100 € vorlegen.

Herr Engelbart macht deutlich, dass auch Spenden unter 100 € wichtig sind und die Spender sicher gehen können, dass die Spende gewürdigt wird. Daher findet er den Vorschlag sehr gut.

P. 9: Wahleinspruch gegen die Direktwahl des Samtgemeindebürgermeisters

Beschluss:

Der Rat der Samtgemeinde Siedenburg fasst folgenden Beschluss:

Der Wahleinspruch des Herrn R. Daniel vom 20.06.2014 wird gem. § 48 Abs. 1 Nr. 1 des Nds. Kommunalwahlgesetzes als unzulässig und zudem unbegründet zurückgewiesen.

Hinweis:

Herr Ahrens befindet sich bei diesem Punkt im Mitwirkungsverbot und nimmt weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil.

Beratungsergebnis: einstimmig

Sachverhalt:

Lt. Beschlussvorlage Drucks.-Nr. 33/14

Wesentlicher Inhalt der Verhandlung:

Herr Runge bittet zunächst die Samtgemeindewahlleiterin um ihre Stellungnahme zum Wahleinspruch.

Frau Backhaus erklärt den Inhalt des Wahleinspruches anhand des Faxes vom 20.06.2014. Den Ratsmitgliedern liegt die ausführliche Stellungnahme der Wahlleiterin vor. Sie erläutert da-

her das Wesentliche. Sie schlägt vor den Wahleinspruch zurückzuweisen, da er unzulässig und zudem unbegründet sei.

Gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 NKWG ist der Wahleinspruch schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Gesetzgeber hat also für die Einlegung des Wahleinspruchs die Schriftform vorgeschrieben. Für das niedersächsische Kommunalwahlrecht hat der Gesetzgeber die Schriftform konkretisiert. Gemäß § 52 a NKWG bedeutet Schriftform, dass die Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen müssen. Das schließt die Übermittlung z. B. durch Telegramm, durch Telefax und in elektronischer Form aus. Da der Wahleinspruch nicht im Original sondern nur als Fax vorliegt, dürfte der Wahleinspruch unzulässig sein.

Selbst wenn der Wahleinspruch zulässig wäre, ist er unbegründet. Gemäß § 46 Abs. 1 NKWG kann ein Wahleinspruch nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften des NKWG oder der NKWO entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Für einen erfolgreichen Wahleinspruch ist eine Mandatsrelevanz erforderlich, d. h. bei Durchführung ohne den Wahlfehler müsste ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen sein.

Da sich der Einspruchsführer eher mit grundsätzlichen Erwägungen zum Staatsangehörigkeitsrecht einlässt, dürfte bereits fraglich sein, ob dies überhaupt Gegenstand eines Wahlprüfungsverfahrens sein kann. Zumindest mittelbar stellt der Einspruchsführer jedoch auf das aktive und passive Wahlrecht für die Direktwahl in der Samtgemeinde ab.

Der Einspruchsführer bemängelt zum Einen, dass bei den Personen, die zur Wahl standen, angeblich kein Nachweis über die deutsche Staatsangehörigkeit i. S. d. Art. 116 GG geführt worden sei. Für die Direktwahl ist wählbar, wer neben den übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen (Wahlalter, kein Ausschluss von der Wählbarkeit, usw.) die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union besitzt. Insofern dürfte bereits die Grundannahme des Einspruchsführers, dass es bei der Wählbarkeit allein auf die deutsche Staatsangehörigkeit ankomme, unzutreffend sein.

Wichtiger dürfte in diesem Zusammenhang aber sein, dass jede Wahlbewerberin und jeder Wahlbewerber bei der Einreichung des Wahlvorschlages eine Bescheinigung über die Wählbarkeit vorzulegen hat (Anlage 10a zu § 32 Abs. 5 NKWO). Auf dieser wird von der zuständigen Gemeinde bzw. Samtgemeinde bestätigt, dass die Wählbarkeitsvoraussetzungen - wie auch die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines EU-Mitgliedsstaates - vorliegen. Insofern dürften keine Zweifel bestehen, dass die Wählbarkeitsvoraussetzungen bei den in der Samtgemeinde Siedenburg zur Wahl stehenden Personen gegeben war, wenn entsprechende Wählbarkeitsbescheinigungen bei Einreichung des Wahlvorschlages vorgelegen haben. Die entsprechenden Bescheinigungen lagen vor.

Zum Zweiten bemängelt der Einspruchsführer, dass auch bei den Wählerinnen und Wählern kein Nachweis über die deutsche Staatsangehörigkeit geführt worden sei. Hier ist zunächst ebenfalls festzustellen, dass auch Staatsangehörige aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die seit mindestens drei Monaten in der Kommune ihren Wohnsitz haben, das aktive Wahlrecht für die Direktwahl besitzen. Demzufolge dürfte auch hier bereits die Grundannahme des Einspruchsführers, dass nur deutsche Staatsangehörige wählen dürften, unzutreffend sein.

Entscheidender dürfte in diesem Zusammenhang aber sein, dass gemäß § 18 Abs. 1 NKWG die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, alle Wahlberechtigten von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einträgt. Grundlage hierfür ist das Melderegister, in dem auch die Staatsangehörigkeit vermerkt ist. Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, hat die zuständige Gemeinde/Samtgemeinde zu prüfen, ob die Person die Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 16 NKWO). Demnach dürfte sichergestellt sein, dass auch nur wahlberechtigte Personen in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind.

Herr Runge erkundigt sich, ob Herr Ahrens als Beteiligter angehört werden möchte. Für die Beratung und Abstimmung ist er allerdings im Mitwirkungsverbot.

Herr Ahrens gibt keine Stellungnahme ab.

Herr Runge erkundigt sich, ob der Einspruchsführer anwesend ist und eine Stellungnahme als Beteiligter abgeben möchte. Es wird festgestellt, dass der Einspruchsführer nicht anwesend ist. Frau Backhaus erklärt, dass der Einspruchsführer in einem Fax vom 25.07.2014 mitgeteilt hat, dass seine „schriftliche Wahlanfechtung als „Anhörung““ angesehen werden soll. Hiermit ist das Fax vom 20.06.2014 gemeint. Dieses ist den Samtgemeinderatsmitgliedern bekannt.

Herr Runge bittet die Samtgemeinderatsmitglieder um Diskussion. Da keine Äußerungen gemacht werden, lässt er über den Beschlussvorschlag abstimmen.

P. 10: Bericht über die Ausführung von Beschlüssen und auszuführenden Anfragen des Samtgemeinderates

Herr Samtgemeindebürgermeister Ahrens berichtet über die Ausführung der Beschlüsse der 11. Sitzung des Samtgemeinderates vom 26.03.2014.

P. 11: Mitteilungen, Anfragen

11.1 Mitteilungen

11.1.1 Straßenbau Grundschule

Herr Ahrens berichtet, dass die neu gebaute Straße für die Erschließung der Grundschule schmaler aussieht, als sie wirklich ist. Der Unterbau ist an der schmalsten Stelle 3,60 m breit. Für den Schülerbusverkehr ist die Straße geeignet. In der Höhe des Kindergartens sieht es derzeit sogar danach aus, dass die Straße direkt am Zaun entlang läuft. Für den Endausbau ist dort aber genügend Abstand eingeplant.

Herr Schubert ergänzt, dass der Ausbau mit der Polizei, dem Straßenbauamt, dem Landkreis sowie den Busunternehmen abgestimmt wurde.

11.1.2 Neubau Grundschule

Herr Schubert berichtet zum Verfahrensstand Neubau Grundschule. Nachdem am 13.11.2013 beschlossen wurde, einen Standort auszubauen wurde der Bauantrag am 08.01.2014 gestellt. Die Baugenehmigung ging erst im Mai 2014 bei der Samtgemeinde ein. Die Baugenehmigung ist mit 59 Auflagen und Nebenbestimmungen versehen. Beispielsweise wurden die Anforderungen Brandschutz teilweise anders aufgeführt, als mit dem Brandschutzprüfer im Vorfeld abgesprochen. Da die Grundschule sich jetzt doch gegen eine Fußbodenheizung entschieden hat, muss das Gewerk Heizung noch mal überarbeitet werden.

Herr Ahrens sagt ein kurzfristiges Treffen der Samtgemeinderatsmitglieder nach Erstellung der Unterlagen zu.

11.1.3 Heizung Turnhalle Borstel

Herr Schubert erinnert daran, dass in der Turnhalle Borstel die Heizung durchgebrannt ist. Es wurden mehrere Angebote angefordert. Eingegangen sind drei Angebote (örtlicher Energieversorger, Stadtwerke, Ingenieurbüro. Die Pachtmodelle vom Energieversorger und den Stadtwerken sind sinnvoll. Alternativ wurde bei beiden Anbietern nach der Möglichkeit des Erwerbes gefragt. Der Energieversorger lehnt dies ab, die Stadtwerke prüfen derzeit die Möglichkeit. Die

Pachtmodelle werden den Samtgemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellt, damit sich alle bereits über dieses Modell informieren können.

11.1.4 Kindergarten Mellinghausen - Feuchtigkeitsschäden

Herr Schubert berichtet, dass im Kindergarten Mellinghausen die Feuchtigkeitsschäden geklärt sind. Zum einen ist ein feststehendes Fenster Richtung Parkplatz zwischen Rahmen und Glas gerissen. Das Fenster wird ausgetauscht. Weiter konnte Wasser aufgrund eines zu hoch angelegten Blumenbeetes oberhalb der Feuchtigkeitssperre in das Mauerwerk eindringen. Das Beet wird entsprechend umgestaltet.

11.1.5 Baumkontrollen

Herr Ahrens teilt mit, dass ihm neue Unterlagen hinsichtlich Baumkataster und Baumkontrolle vorliegen. Er wird diese mit den geplanten Maßnahmen der einzelnen Gemeinden auf Notwendigkeit abgleichen.

11.1.6 Stromversorgung Kläranlage

Herr Ahrens weist darauf hin, dass der Stromverbrauch der Kläranlage sehr hoch ist. Hier sollte man für das Jahr 2015 darüber nachdenken, eine Photovoltaikanlage für die Eigenversorgung anzuschaffen.

11.1.7 Stellenbesetzung Sozialamt/Ordnungsamt

Herr Ahrens berichtet, dass für seine frühere Stelle im Sozial- und Ordnungsamt am 31.07.2014 Vorstellungsgespräche stattfinden.

11.1.8 Urlaub SGB

Herr Ahrens teilt mit, dass er vom 11.08.2014 bis 22.08.2014 Urlaub hat.

11.2 Anfragen

11.2.1 Fertigstellung Schule

Herr Küfe erkundigt sich, ob hinsichtlich des Schulneubaus ein Fertigstellungsdatum genannt werden kann. Herr Schubert erklärt, dass er erst Aussagen dazu treffen kann, wenn der Bauzeitenplan vorliegt. Herr Ahrens ergänzt, dass er diesen in Kürze erwartet.

11.2.2 Gründungsarbeiten Schule

Herr Metzloff weist darauf hin, dass für die Gründungsarbeiten bautechnisch der beste Zeitpunkt Ende des Sommers ist. Es wäre daher sinnvoll, die Gründung jetzt schon zu machen.

11.2.3 Grüngutannahmestelle

Herr Knoop teilt mit, dass bei der Grüngutannahmestelle seitens des Landkreises wohl doch ein Zaun errichtet werden soll, da dort immer wieder Grüngut angeliefert wird, ohne die erforderlichen Gebühren (oftmals lediglich 2,50 €) zu zahlen. Wenn einige der Bürger den Service vor Ort nicht zu schätzen wissen und wissentlich „die Zeche prellen“, dürfte man sich nicht wundern, wenn die Annahmestelle eines Tages nicht mehr vorhanden ist. Sollten die Leute vor dem geplanten Bauzaun ihre Sachen außerhalb der Öffnungszeiten abladen, war es das.

Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Anfragen vor.

Ende der Sitzung: 20:15 Uhr

Runge
Ratsvorsitzender

Ahrens
Samtgemeindebürgermeister

Backhaus
Protokollführerin